

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0194/2024

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Flörchinger, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 31300.5581600
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag: 3.000.000 €
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	12.12.2024	öffentlich	Information

Betreff: Ergebnishaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 31300.5581600 (Hilfen für Asylbewerber; Kostenbeteiligung nach dem AsylbLG für Krankenhilfe)

Information:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 3.000.000 € bei HHSt. 31300.5581600 (Hilfen für Asylbewerber; Kostenbeteiligung nach dem AsylbLG für Krankenhilfe) zur Kenntnis.

Begründung:

Im Jahr 2024 kam es zu einem erneuten Anstieg der Fallzahlen im Bereich Asyl und der Grundsicherung.

Bis zum Ende des Jahres 2024 müssen noch Pflichtleistungen im Bereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Kosten der Unterkunft für die Empfänger von SGB II Leistungen sowie laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG ausgezahlt werden.

Die Mittel auf der o. g. Haushaltsstelle reichen für die Auszahlung der vorgenannten Leistungen nicht aus und müssen daher überplanmäßig bereitgestellt werden.

Über diese überplanmäßige Mittelbereitstellung hat grundsätzlich der Stadtrat zu beschließen, da die Wertgrenze von 50.000€ im vorliegenden Fall überschritten ist.

Da die nächste Stadtratssitzung erst für den 12.12.2024 terminiert ist machte die Bürgermeisterin Frau Kabs am 21.11.2024 von ihrem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch und stellt die Mittel in Höhe von 3.000.000 € überplanmäßig zur Verfügung, um die o. g. vorgenannten Sozialleistungen fristgerecht auszahlen zu können.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge bei nachfolgend genannter Haushaltsstelle:

61100.4013000 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen; Gewerbesteuer) i.H.v.
3.000.000,00 €

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000€ beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2024 und Ziffer 1.1 Gesetzliche Grundlagen Absatz Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben, außer in Fällen des Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO.

Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 GemO erfüllt, wonach in Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgehoben werden kann, die Oberbürgermeisterin bzw. nach § 50 Abs. 2 S. 1 GemO in Vertretung die Bürgermeisterin entscheidet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.